



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2012 vom 03.12.2012

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 03241/2012/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 03242/2012/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 01784/2012/71	Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum	Seite 4
---	---------

Stadt Sulingen

Hauptsatzung der Stadt Sulingen	Seite 5 - 7
---------------------------------	-------------

Gemeinde Stuhr

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stuhr	Seite 7 - 10
Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das freiwillige Ganztagsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr	Seite 10 - 12
Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 13 - 15
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt	
17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Autobahndreieck Stuhr“	
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Bau-gesetzbuch (BauGB)	Seite 15 - 17

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2013 Seite 17 - 18

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wagenfeld Seite 18 - 19

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Wagenfeld (Kinderordnung) Seite 19 - 21

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Lembruch

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5 „Marschwiese I“ – 1. Änderung Seite 21 - 23

Samtgemeinde Barnstorf

Flecken Barnstorf

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Flecken Barnstorf Seite 23 - 30

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Kirchdorf

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Steyerberger Straße“ Seite 30 - 31

Samtgemeinde Schwaförden

Bauleitplanung

27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Schwaförden“ Seite 31 - 32

Gemeinde Affinghausen

Bebauungsplan Nr. 6 „Pflege- und Seniorenheim Oberdorfstraße“ Seite 32 - 33

Samtgemeinde Siedenburg

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden Siedenburg, Borstel und Staffhorst

Seite 33 - 34

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom - Aktenzeichen: 63 DH 03241/2012/71 -

Herr Heino Schilling hat die Modernisierung Schweinemaststall BE 1 mit 531 Mastplätzen; Betrieb der Gesamtanlage BE 1 und 2 mit 1 755 Mastplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sankt Hülfe	Sankt Hülfe
Flur	1	1
Flurstück	47/1	47/5

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 21.11.2012 - Aktenzeichen: 63 DH 03242/2012/71 -

Herr Joachim Henneke hat den Anbau Schweinemaststall BE 16 mit 864 Mastplätzen, Erhöhung der Abluftkamine in den BE 1, 2, 3, 6 und 15, Reduzierung auf 50 Sauenplätze BE 3; Betrieb der Gesamtanlage mit 102 Sauen BE 1 - 3, 390 Ferkeln BE 4, 11 und 12, 1.595 Mastschweinen BE 15 und 16 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Süstedt
Flur	1
Flurstück	15/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01784/2012/71 -**

Herr Jürgen Langhorst, Diepholzer Bruch 10, 49356 Diepholz, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Inhalt des Antrages ist die Änderung und Erweiterung des Stalles 1/1a mit 14 Zucht-, 19 Jungsauen und 30 Sauen ohne Ferkel, die Erweiterung des Stalles 2 für 130 Sauen ohne Ferkel mit teilweiser Umnutzung Scheune zum Sauenstall, die Errichtung des Stalles 2a zum Sauenstall für 30 Zuchtsauen, die teilweise Änderung des Stalles 3 für 53 Sauen mit Ferkel, die Errichtung eines Mastschweinstalles Nr. 7 für 1.999 Tiere mit Rampe, Waschplatz und 3 Futtersilos, die Errichtung eines Weidestalles Nr. 8 sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.999 Mastschweinen, 19 Jungsauen, 257 Sauen und 1.120 Aufzuchtferkel.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Diepholz
Flur	100
Flurstück	11

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Bassum

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10,44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 06.11.2012 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (6) ändert sich wie folgt:

- (6) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 5 werden nur für einen Zeitraum bis 18.00 Uhr gewährt. Der Erstattungsanspruch nach Abs. 5 gilt über den Zeitraum von 18.00 Uhr hinaus, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, darunter mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person.

Artikel 2

§ 4 ändert sich wie folgt:

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen mit der Einschränkung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Betrag in Höhe von 16,00 € je Sitzung gezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 4 Sitzungen pro Monat gezahlt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bassum, den 06.11.2012
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Stadt Sulingen

Hauptsatzung der Stadt Sulingen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Sulingen“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Sulingen zeigt einen zweiteiligen Schild mit einer fünfzinnigen Mauerkrone. Im rechten Feld steht aufrecht eine nach außen gekehrte schwarze Bärenklaue mit roten Krallen auf goldenem Grund, im linken Feld ein silbernes „S“ auf rotem Grund.
- (2) Die Farben der Stadt Sulingen sind „Gold-Rot“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Sulingen“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsräte

- (1) Die früheren Gemeinden
 - (a) Groß Lessen
 - (b) Klein Lessen
 - (c) Lindern
 - (d) Nordsulingen
 - (e) Rathlosenbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaften jeweils fünf.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 5

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Zu den im Interesse einer bürgernahen Verwaltung durch die Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister für die Stadtverwaltung zu erfüllenden Hilfsfunktionen gehören im Wesentlichen:

- Mitwirkung bei der Durchführung von kommunalen Versammlungen, Feierstunden und Festen,

- Mitwirkung bei der Überwachung, der Unterhaltung und der Benutzung städtischer Anlagen und Einrichtungen in Bezug auf Verkehrssicherheit, Bauzustand, Betrieb, Ver- und Entsorgung,
- Mitwirkung bei der Überwachung des baulichen Zustandes von städtischen Wegen einschließlich Straßenbeleuchtung und Verkehrszeichen,
- Wahrnehmung von Obhutsfunktionen für städtische Grundstücke
- Mitwirkung bei Statistiken und Erhebungen,
- Mitwirkung bei Sammlungen,
- Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/ stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Sulingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung.

§ 9

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Sulingen vom 19.12.1996 außer Kraft.

Sulingen, 19.10.2012
Gez. Knoop
(Bürgermeister)

Gemeinde Stuhr

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279), hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Besteuerung ist der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie Musikautomaten an allen anderen Aufstellorten (insbesondere in Gaststätten, Vereinsräumen und Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen (Aufsteller der in § 1 genannten Apparate und Automaten).

§ 3 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen (sog. Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge). Falschgeld, Fehlgeld und Prüftestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, von dem Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|---------------------------------|
| (1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit: | 9 v.H. des Einspielergebnisses. |
| (2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen: | 10,00 Euro je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen: | 20,00 Euro je Gerät |
| c) Musikautomaten: | 8,00 Euro je Gerät |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit,
die nicht jugendfrei sind: | 256,00 Euro je Gerät. |

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Stuhr vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

- (4) Die Gemeinde Stuhr setzt die Steuer durch einen schriftlichen Bescheid fest.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Stuhr von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Stuhr kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Stuhr ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Stuhr ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Gemeinde Stuhr Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Stuhr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Stuhr erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 10 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stuhr vom 11. Dezember 1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Stuhr, den 01. November 2012
gez. Thomsen
Bürgermeister

Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das freiwillige Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 07. November 2012 die nachstehende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das freiwillige Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Stuhr ist Schulträgerin der Grundschulen in den Ortsteilen Brinkum, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen und Varrel. An allen Grundschulen gibt es an den Wochentagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag im Anschluss an die Verlässliche Grundschule ein freiwilliges Ganztagsschulangebot. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Gemeinde Stuhr ein ergänzendes Betreuungsangebot an.

§ 2 Organisation der ergänzenden Betreuung

1. Die ergänzende Betreuung erfolgt in der jeweiligen Grundschule und wird von sozialpädagogisch ausgebildetem Personal durchgeführt.
2. Im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden keine schulischen Inhalte (Lerninhalte, Hausaufgaben etc.) vermittelt. Die ergänzende Betreuung verfolgt das Ziel einer aktiven Freizeitgestaltung.
3. Die ergänzende Betreuung erfolgt in Gruppen. Auf 10 bis 13 Kindern kommt jeweils eine sozialpädagogische Kraft.
4. Es handelt sich nicht um einen Hort im Sinne des Nds. Kindertagesstättengesetzes.

§ 3
Aufnahme

1. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die ergänzende Betreuung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in die ergänzende Betreuung ist die nachgewiesene Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme am freiwilligen Ganztagsschulangebot.

Daneben kann eine Aufnahme aus pädagogischen Gründen erfolgen, wenn dies vom Jugendamt oder der Schule vorgeschlagen wird.

3. Das ergänzende Betreuungsangebot kann in der Regel nur an der Schule in Anspruch genommen werden, die von der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler besucht wird.

§ 4
Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme in die ergänzende Betreuung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres, in der Regel zum 1. August eines Jahres. Die Anträge dafür sind grundsätzlich im Monat Januar vor Schuljahresbeginn bei der jeweiligen Grundschule oder bei der Gemeinde Stuhr zu stellen.

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.

2. Im Einzelfall (z. B. bei Aufnahme einer Beschäftigung durch die Erziehungsberechtigten) können Antragsstellung und Aufnahme auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen.
3. Eine tageweise Anmeldung ist möglich.
4. Sofern eine Anmeldung nach der unter Ziffer 1 genannten Frist erfolgt und bei der Aufnahme des Kindes der unter § 2 Ziffer 3 genannte Betreuungsschlüssel überschritten würde, wird eine Warteliste eingerichtet. Frei werdende oder neu geschaffene Plätze werden nach dem Datum der Aufnahme in die Warteliste vergeben.

§ 5
Gesundheitsvorsorge

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung der Schülerin oder des Schülers ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Öffnungszeiten – Ferienregelung

1. Die ergänzende Betreuung erfolgt montags bis donnerstags im Anschluss an die freiwillige Ganztagschule und endet um 17:00 Uhr.

Freitags beginnt die ergänzende Betreuung bereits im Anschluss an die verlässliche Grundschule und endet um 15:30 Uhr oder um 17:00 Uhr.

An Ferientagen, an denen eine ergänzende Betreuung angeboten wird, beginnt diese um 08:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr, 15:30 Uhr oder um 17:00 Uhr.

Eine Beendigung der ergänzenden Betreuung zu anderen als den oben genannten Zeiten ist nicht möglich.

2. Bei entsprechendem Bedarf kann ein Spätdienst von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingerichtet werden; dieser ist grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag anzumelden. Der Spätdienst wird ab dem Schuljahr 2013/14 erst bei fünf Anmeldungen eingerichtet.
3. Die ergänzende Betreuung findet an 22 Tagen in den Sommerferien nicht statt. In den ersten 5 Tagen besteht die Möglichkeit, bei Bedarf einen Notdienst einzurichten. Der Notdienst findet an einer der genannten Schulen statt und kommt nur zustande, wenn mindestens 15 Schülerinnen oder Schüler dazu angemeldet wurden.

In den Weihnachts- und Osterferien findet die ergänzende Betreuung an 5 Tagen nicht statt. Bei Bedarf besteht jedoch die Möglichkeit, einen Notdienst einzurichten. Dieser findet an einer der genannten Schulen statt und kommt nur zustande, wenn sich mindestens 15 Schülerinnen und Schüler dazu angemeldet wurden.

An den übrigen Ferientagen wird die ergänzende Betreuung nach Bedarf angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden.

4. Die Gemeinde Stuhr übernimmt in den Zeiten der Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung die Aufsichtspflicht der Eltern für die Schülerinnen und Schüler.

§ 7

Haftungsausschluss

Kann die ergänzende Betreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht angeboten werden, bestehen während dieser Zeit kein Betreuungsanspruch und auch kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8

Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss

1. Ist die Schülerin oder der Schüler an der Teilnahme an der ergänzenden Betreuung gehindert, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden nicht betreut.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Maßgebliche Veränderungen sind solche, die sich auf die Aufnahme in die ergänzende Betreuung beziehen. Schülerinnen oder Schüler, die aufgrund falscher Angaben aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung verändert haben, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Ebenso können Schülerinnen und Schüler von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, die sich in ihrem Verhalten unkooperativ zeigen und dadurch eine ordnungsgemäße Betreuung verhindern.

§ 9

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das freiwillige Ganztagsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Stuhr, den 12. November 2012
Thomsen
Bürgermeister

**Satzung
der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und
Verdienstausfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 7. November 2012 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätzliches**

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Bestimmten Mitgliedern werden für die Ausübung besonderer Funktionen Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstehende Verdienstausfall wird nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger**

(1) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | für die Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister | 250,00 € |
| 2. | für die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin/den stellvertretenden Gemeindebrandmeister, wenn sie/er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister ist, | 125,00 € |
| 3. | für die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin/den stellvertretenden Gemeindebrandmeister, wenn sie/er gleichzeitig Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister ist, zusätzlich | 60,00 € |
| 4. | für die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister | 100,00 € |
| 5. | für die stellvertretende Ortsbrandmeisterin/den stellvertretenden Ortsbrandmeister | 50,00 € |
| 6. | für die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/den Gemeindegemeinschaftsbeauftragten | 40,00 € |
| 7. | für die Gerätewartinnen/Gerätewarte (in den Ortsfeuerwehren Brinkum, Groß Mackenstedt und Stuhr jeweils für höchstens 3, in den übrigen Ortsfeuerwehren jeweils für höchstens 2) jeweils | 45,00 € |
| 8. | für die Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwartin/den Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart | 100,00 € |
| 9. | für die stellvertretende Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwartin/den stellvertretenden Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart | 50,00 € |
| 10. | für die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren | 40,00 € |
| 11. | für die Jugendfeuerwehrbetreuerinnen/die Jugendfeuerwehrbetreuer jeweils | 30,00 € |
| 12. | für die Gemeindegemeinschaftsälteste/den Gemeindegemeinschaftsältesten | 30,00 € |

- | | | |
|-----|---|---------|
| 13. | für die Gemeindefeuerwehrwartinnen/die Gemeindefeuerwehrwarte jeweils | 75,00 € |
| 14. | für die Brandschutzbeauftragte/r | 30,00 € |
| 15. | für die Gemeindefeuerwehrausbildende/r | 40,00 € |
| 16. | für die Gemeindefeuerwehrbeauftragte/r | 40,00 € |
| 17. | für die Gemeindefeuerwehrrangführer/in | 30,00 € |
| 18. | für die Gemeindefeuerwehrwart/r | 30,00 € |
- (2) In den unter Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen ist die Geschäftspauschale (Fahr- und Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefonkosten, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) enthalten.
- (3) Ist eine ehrenamtlich tätige Funktionsträgerin/ein ehrenamtlich tätiger Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate gehindert, ihre/seine Funktionen wahrzunehmen, entfällt der Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für jeden folgenden vollen Monat der Verhinderung. Erholungsurlaub wird bei der Berechnung der Ausfallzeit nicht berücksichtigt.
- (4) Die Vertreterin oder der Vertreter einer verhinderten Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers erhält ab dem Zeitpunkt des Wegfalles der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 drei Viertel der der Vertretenen bzw. dem Vertretenen zustehenden Pauschale für jeden vollen Monat der über drei Monate hinausgehenden Vertretungszeit.
- (5) Bei der Berechnung von Vertretungszeiten nach den Absätzen 1 und 2 bleibt die Dauer eines etwaigen Erholungsurlaubs außer Betracht.

§ 3

Verdienstaufschlag

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1 noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind (z. B. Selbständige, freiberuflich Tätige, Landwirte) erhalten auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 28,00 € pro Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche.
- (2) Soweit kein Lohnerstattungsanspruch nach § 32 Abs. 2 NBrandSchG, keine Erstattung nach § 33 Abs. 3 NBrandSchG und keine Zahlung von Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend gemacht wird, erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz auf Antrag eine steuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtige Entschädigung in Höhe von 230,00 € je Lehrgangswoche bzw. 46,00 € je Lehrgangstag.
- (3) Der Höchstbetrag für die Betreuung eines Kindes nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 14,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 4

Nachweise

Der Nachweis über die Einsatz- und Dienstleistungsstunden ist durch eine Liste der Einsatzleiterin/des Einsatzleiters zu erbringen. Der Nachweis der Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz erfolgt durch Vorlage der Lehrgangsbescheinigung.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Bei den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Dienstreisen, z. B. anlässlich der Teilnahme an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) für Ehrenbeamte, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden.
- (2) Neben den Reisekosten kann der nachweislich entstandene Verdienstaussfall nach Maßgabe der §§ 1 und 3 erstattet werden. Eine Pauschalierung nach Reisetagen ist möglich.

§ 6

Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die nach dem Einkommenssteuergesetz erforderliche Versteuerung sowie die Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit für die nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen übernimmt die Gemeinde.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstaussfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr“ vom 17.12.1992 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.05.2007 außer Kraft.

Stuhr, den 21.11.2012

gez.

Thomsen

Bürgermeister

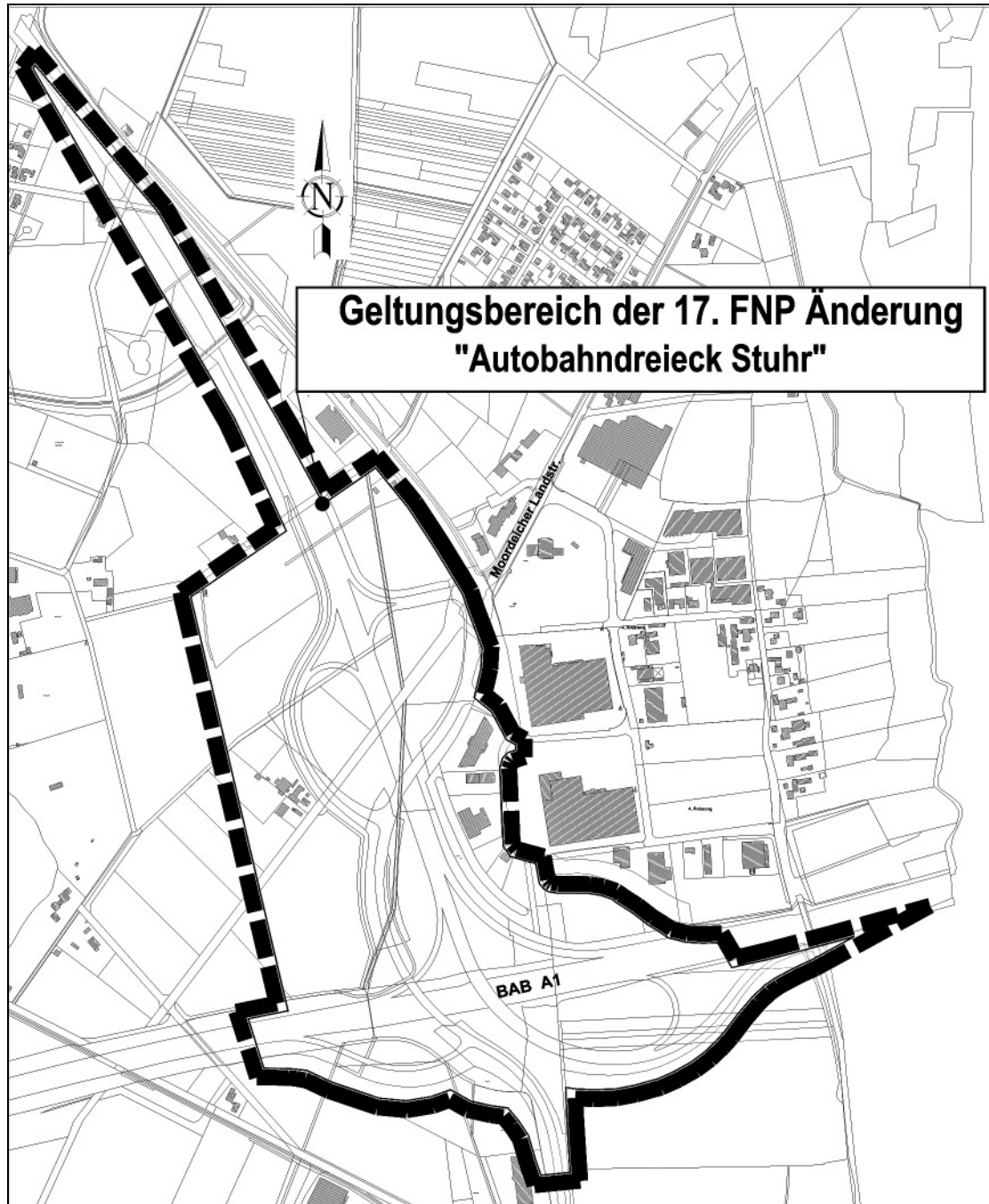
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Autobahndreieck Stuhr“

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 19.09.2012 den Feststellungsbeschluss über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 14.11.2012 (Az.: 63 DH 02970/2012/82) die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 19.11.2012
Niels Thomsen
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.824.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.824.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.211.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.830.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.771.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.776.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	167.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.800.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 16.11.2012
gez. Falldorf
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 22.11.2012 unter dem Aktenzeichen – FD 30 – 916 – 912 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 27.11.2012
gez. Falldorf
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wagenfeld

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld folgende Satzung beschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzungsänderung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweiligen weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wagenfeld vom 06.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. b erhält folgende Fassung:

b) zwei stellvertretende Ortsbrandmeistern, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,

§ 2

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wagenfeld vom 06.12.2000 wird durch den § 11a ergänzt.

§ 11 a
Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Die Ortsfeuerwehr Wagenfeld kann eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

Anlage zu § 11 a (Kinderordnung)

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wagenfeld, den 15.11.2012
gez. Falldorf (LS)
Bürgermeister

Grundsätze
über die Organisation der Kinderfeuerwehren der
Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Wagenfeld
(Kinderordnung)

Die Funktionsbezeichnungen, die in diesen Grundsätzen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Gemäß § 11 a der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wagenfeld vom 05.12.2000 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1
Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wagenfeld. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2
Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung

- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten (z.B. Umgang mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 - b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
 - (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) und dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) in den jeweils geltenden Fassung.
 - (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Wagenfeld, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Neuaufnahmen sollen nicht älter als 9 Jahre sein; ältere Kinder sollen an die Jugendfeuerwehr verwiesen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Kinderfeuerwehrwart, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12 Lebensjahr vollendet wird.
 - c) durch Austritt
 - d) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Wagenfeld
 - e) durch Ausschluss
 - f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieses Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren als Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
 - a) Aufstellung eines Dienstplanes,
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart
 - e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

Wagenfeld, 15.11.2012
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Lembruch

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5 "Marschwiese I" - 1. Änderung

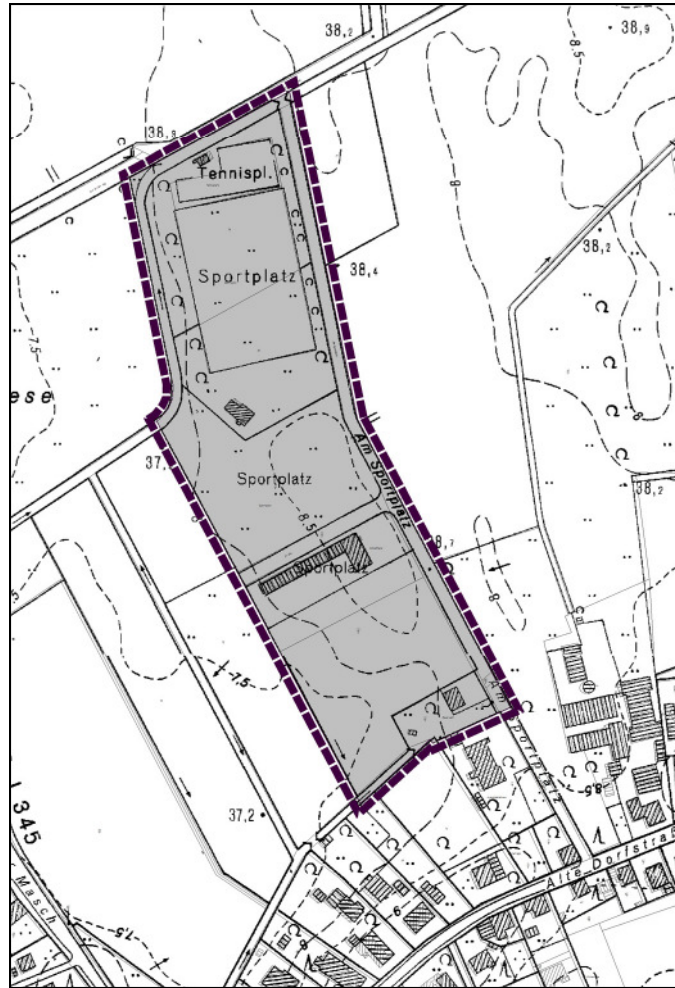
Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 01.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 5 "Marschwiese I" - 1. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Marschwiese I" und ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie umrandet:

Übersichtskarte / M 1: 5000



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Marschwiese I" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Änderungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 08.11.2012
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Lembruch
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

L.S.

Bechtel

Samtgemeinde Barnstorf Flecken Barnstorf

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Flecken Barnstorf

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422), hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Flecken Barnstorf entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. Die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlage

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen und Wege zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 18 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 12 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 4. Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m;
 5. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1, 2 und 4 gehören bis zu einer Breite von 5 m und bei Anlagen nach Nr. 3 bis zu einer Breite von 2 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 7. Der Umfang der Anlagen nach § 2 Ziffer 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzel fall geregelt.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1,2 und 4 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 unterschiedlichen Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 genannten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1. Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:
- a). den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b). die Freilegung,
 - c). die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d). die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,

- e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerung der Erschließungsanlage,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- l) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
- m) die Herrichtung von Grünanlagen,
- n) Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
- b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

3. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S.1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

4. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde
10 v.H.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1. Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteiles der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

2. Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. e) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchst. c) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

3. Bei den in Absatz 2 lit. e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Absatz 2 berücksichtigt.

Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken wird die nach Absatz 2 festgestellte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im Einzelnen für

ein Vollgeschoss	1,00
zwei Vollgeschosse	1,25
drei Vollgeschosse	1,50
vier und mehr Vollgeschosse	1,75

beträgt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

4. Die nach Absatz 2 und Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

- a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird;
- b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb

des Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

- c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
- d) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt;
- e) die vorstehende Regelung zu lit. b) - d) gilt nicht für die Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen.

5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) – e) überschritten wird;
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücken.

Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss;
- h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 8

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

1. Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
2. Bei solchen Grundstücken wird – sofern sie nicht i.S. von § 7 Abs. 4 lit. b) nutzbar sind oder genutzt werden – die nach § 7 Abs. 2 bzw. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche zu jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 3/5 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7

Abs. 2 bzw. 3 festgesetzte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf eine Teilfläche von 900 m².

3. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltenden noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.
4. Werden Grundstücke durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Ziff. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 3/5 in Ansatz gebracht, wenn Beiträge für weitere Anlagen erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.
5. Grenzt ein Grundstück sowohl an eine Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als auch an einen Wohnweg (§127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und ist es deshalb zu beiden Erschließungsanlagen beitragspflichtig, so wird bei der Abrechnung des Wohnweges die nach § 7 Ziff. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche nur zu 1/2 in Ansatz gebracht.

§ 9

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- e) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Parkflächen
- k) die Herstellung der Grünanlagen

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

1. Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße geschlossen sind,
 - b) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist,
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
2. Dabei sind hergestellt
 - a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist oder in hergebrachter Weise fachgerecht erstellt wird,

- b) die Bürgersteige, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben, wobei bei einfachen Wohnwegen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige oder deren Befestigung verzichtet werden kann,
 - c) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 - d) die Entwässerungsanlage, wenn die Straßenrinnen, die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leistungen sowie die Abschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
 - e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
3. Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist und
- a) die Parkflächen, die in Abs. 2 Buchst. a), d), und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
4. Die Merkmale der endgültigen Herstellung für die erstmalige Herstellung von verkehrsberuhigten Wohnstraßen werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.-
5. Durch Sondersatzungen können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von den Abs. 1-3 festgelegt werden.

§ 11

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

1. Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.
2. Die Vorausleistung soll 80 % der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt und ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 13

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

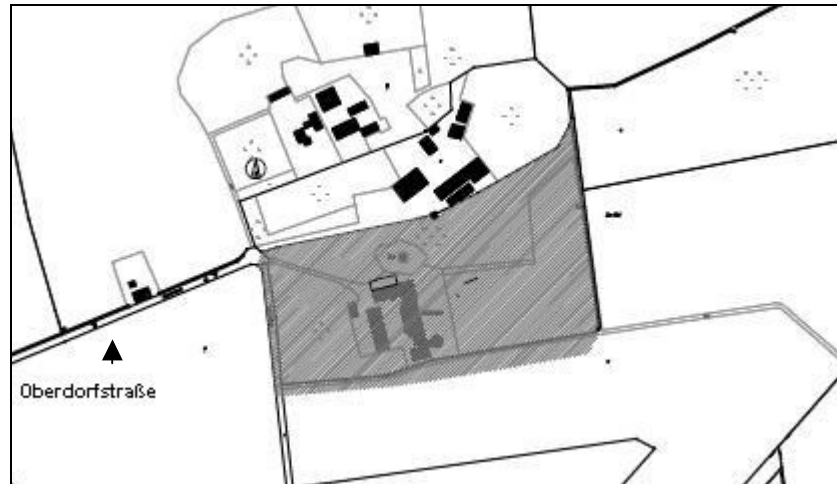
Kirchdorf, 21.11.2012
Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Böckmann

Samtgemeinde Schwaförden

Bauleitplanung

27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Schwaförden“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.11.2012, Az.: 63 DH 03065/2012/82 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2044 (BGBl. I S. 2414) genehmigt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft, der ab sofort mit der Begründung im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8 – 12 Uhr, montags bis mittwochs von 13.30 – 15.30 Uhr, donnerstags von 13.30 – 18.00 Uhr sowie nach besonderer Vereinbarung) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüchen nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Affinghausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Beschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwaförden, den 29. November 2012

Denker
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Siedenburg

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden Siedenburg, Borstel und Staffhorst

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. Seite 422) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für die Samtgemeinde Siedenburg vom 24.01.1978 i.d.F. der 9. Änderungssatzung vom 21.12.2009 wird wie folgt neu festgesetzt:

A: Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

I.	Reihengräber	
	a) Reihengrabstätten	200,00 €
	b) Reihenrasengrabstätten incl. Rasenpflege und Abräumen des Grabsteines	660,00 €
	c) Reihenrasengrabstätten für namenlose Bestattungen incl. Rasenpflege	550,00 €
II.	Wahlgrabstätten	250,00 €
III.	Urnengrabstätten	
	a) Urnenwahlgrabstätten	180,00 €
	b) Reihenrasengräber für Urnen incl. Rasenpflege und Abräumen des Grabsteines	620,00 €
	c) Urnengrab für namenlose Bestattungen incl. Rasenpflege	510,00 €
IV.	Verlängerung einer Wahlgrabstätte für jedes weitere Jahr je Grabstelle	16,60 €
V.	Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte für jedes weitere Jahr je Grabstelle	13,00 €

B: Friedhofskapelle

a)	Für die Benutzung der Trauerhalle	300,00 €
b)	Inanspruchnahme der Leichenkammer	188,00 €

C: Allgemeine Friedhofspflege

Für die allgemeine Friedhofspflege wird eine Pflegegebühr pro Grab und Jahr von 11,00 € erhoben.

Die Gebühr kann für die Dauer der Liegezeit für einen Pauschalsatz von 445,00 € abgelöst werden.

D: Allgemeine Friedhofspflege

Grabmalgenehmigung	20,00 €
--------------------	---------

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
§ 1 Buchstabe C tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Siedenburg, den 21.11.2012
Der Samtgemeindebürgermeister
Rauschkolb